

Sicherheit bei Veranstaltungen auf Flächen (09/2016)

Aus Sicht der Feuerwehr sind für die Sondergenehmigungen "Fliegenden Bauten" nachfolgende Punkte von wesentlicher Bedeutung. Wir legen explizit das o.g. Merkblatt zu Grunde, weil die Anforderungen an Fliegende Bauten der Straßenfestbetreiber (Weihnachtsmarkt, Johannisfest, etc.) dem der gastronomische Außenbewirtschaftung ziemlich nahe kommt. Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch das Bauamt bzw. die Feuerwehr Mainz.

Bitte senden Sie bei Bedarf Ihre Anforderung für eine Stellungnahme der Feuerwehr an mvb.feuerwehr@stadt.mainz.de

Vorgaben (beispielhafte Auszählung):

Freihaltung von Zufahrten und Zugängen, Kennzeichnung

Gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr (hier: Zugänge, Feuerwehrzufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sowie Flucht- und Rettungswege (hier: Notausgänge) aus den Gebäuden sind von jeglichen Aufbauten freizuhalten. Feuerwehrzufahrten sind in Mainz mit folgendem Hinweisschild gekennzeichnet.



Zu- und Durchfahrten

Ein- und Anbauten wie beispielsweise aufgeklappte Vordächer, Vorzelte, Fahnen, Beleuchtungen, Markisen, Auslagen, Tische, Bänke und Sonnenschirme dürfen die erforderliche Durchfahrtsbreite und –höhe für die Feuerwehrfahrzeuge nicht einschränken. Für die Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt und eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 Meter benötigt.

In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen ist die erforderliche Mindestfahrbahnbreite von mind. 5,0 m zu berücksichtigen.

Flucht- und Rettungswege

Aus den Aufenthaltsbereichen der Gastronomie sind die ausgewiesenen Flucht- und Rettungswege frei zu halten. Die Wege und Notausgänge (Fenster & Türen) dürfen nicht verstellt oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch für obergeschossige (Rettungs-)Fenster und Aufstellflächen unterhalb der Rettungsfenster, wenn die Feuerwehr über Leitern den Rettungsweg sicherstellen muss.

Wir weisen darauf hin, dass ein vor einem Notausgang aufgebautes und geschlossenes Zelt den Fluchtweg verlängert und eine Nutzungsuntersagung die Folge sein kann, wenn die Fluchtweglänge über die zulässige Grenze hinaus vergrößert wird.

Ausnahmen können einzelfallbezogen zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keinen Bedenken bestehen. Hierzu bedarf es einer Zustimmung durch die Feuerwehr Mainz.

Flucht- und Rettungswege müssen – soweit sie nicht klar erkennbar sind – gut sichtbar bis ins Freie oder in einen gesicherten Bereich gekennzeichnet werden, z.B. durch Schilder mit weißer Schrift auf grünem Grund (analog ASR A1.3:2013/EN ISO 7010).

Zwischen gegenüberliegenden Zelten und Anbauten, bei denen in der Verkehrsfläche keine Feuerwehrezufahrt oder -durchfahrt verläuft, ist ein mindestens 2 m breiter Hauptgang vorzusehen. Die Mindestwegbreite ist dem zu erwartenden Personenstrom anzupassen, Engstellen müssen vermieden werden.

Brandschutzschneisen

Bei aneinander gereihten Buden, Zelten, Ständen und Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens 40 Metern Schutzschneisen von mind. 5 Meter Breite vorzusehen und freizuhalten.

Sicherheitsabstände zu Gebäuden/ feuergefährliche Arbeiten

Stände, Buden, Zelte, Verkaufswagen, Verkaufsstände, Fahrzeuge u.ä., in denen feuergefährliche Arbeiten durchgeführt werden, müssen von angrenzenden Gebäuden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter aufweisen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht und nicht überbaut sein (Vordächer, Balkone, o.ä.).

Zu den feuergefährliche Arbeiten zählen, z.B.:

- Betrieb einer Fritteuse, einer Frittiereinrichtung
- Betrieb von Brat-/ Koch- oder Wärmegeräten
- Kochen/Backen/Grillen auf offener (Gas-)Flamme
- Umgang mit offener (Gas-)Flamme (Bunsenbrenner, Fackeln, o.ä.)
- Umgang mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen Betrieb offener Feuerstellen
- Umgang mit Pyrotechnik

Bei Unterschreitungen ist im Vorfeld mit dem Bauamt abzuklären, ob durch Kompensationsmaßnahmen ein geringerer Abstand toleriert werden kann.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den jeweils gültigen Technischen Regeln für Druckgase und Flüssiggase sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu errichten und zu betreiben.

Aufstellung von Wärme- und Heizgeräten / Feuerstätten

Die Verwendung von Gasheizgeräten und Gasheizstrahlern ist grundsätzlich nicht zulässig. Wärmegeräte und Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mind. 0,50 Meter (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller der Wärme- und Heizgeräte größere Abstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nichtbrennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten, usw.).

Bei Verwendung von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden und angrenzende Wandflächen aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe (z.B. Gipskarton) in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht bei Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden und angrenzenden Wandflächen keine höheren Temperaturen als 85° auftreten können.

Auf eine ausreichende Belüftung/ Frischluftzufuhr der Stände und Aufstellräume ist zu achten.

Freihaltung von Löschwassereinrichtungen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- und Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1 Meter freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Brandlasten

Die Brandlast an den einzelnen Zelten ist durch die Verwendung zumindest schwerentflammbarer Materialien und Dekorationen nach DIN 4102 bzw. DIN EN 13501 und die Beschränkung von Lagermengen zu reduzieren. Dekorationen sollten auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein.

Standesicherheit der Aufbauten

Sämtliche Aufbauten auf dem Veranstaltungsgelände sind nach den geltenden Regeln der Technik und den Unfallverhütungs- bzw. Bauvorschriften aufzubauen und zu betreiben. Die Aufbauten dürfen nicht im Boden verankert werden, sondern sind nur sturmsicher mit geeigneten Mitteln zu beschweren, so dass ein händisches Verrücken des Aufbaus/Zeltes im Gefahrenfall durch die Feuerwehr noch möglich ist.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

